

Bebauungsplan "Etwiesen II" – 2. Änderung in Rottenburg am Neckar - Hailfingen

Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung

Seite 1

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Im Auslegungszeitraum sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.12.2015 zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt Tübingen Abteilung 40 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Schreiben vom 13.01.2016 Az.: 40.4/621.13 / Str (baupl V)	Naturschutz Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung deutet auf zwei Artenschutzkonflikte, die näher untersucht werden müssen: • Betroffenheit der Zauneidechse im Bereich der Auffüllung • Betroffenheit der Feldlerchen im Wirkungsbereich der Gebäudekulissen. (...) und die Zeit drängt, empfehlen wir die schnellste Variante entsprechen den HPC-Empfehlungen, nämlich die Baufeldfreimachung in zwei Phasen: 1. Bodenschonende Rodung der Gehölze im Winter 2. Abtrag der Auffüllung im Frühjahr, wenn zuvor sichergestellt wurde, dass keine Reptilien betroffen bzw. diese umgesiedelt worden sind. Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich, um die artenschutzkonforme Baufeldräumung abzusichern. Parallel dazu sollte die Betroffenheit von Feldlerchen geklärt und ggf. ausgeglichen werden. Wenn im kritischen Nahbereich der Gebäude Feldlerchenreviere zu vermuten sind, empfiehlt sich eine Worst-Case-Betrachtung, um auch in diesem Punkt zügig voran zu kommen. Denn cef-Bewirtschaftungsverträge mit Landwirten (Lerchenfenster kombiniert mit Blühstreifen) müssen rechtzeitig abgeschlossen werden, bevor die Kulturen festgelegt und entsprechende Förderanträge gestellt worden sind.	Zustimmung Die ökologische Baubegleitung wurde von der städtischen Umweltbeauftragten wahrgenommen und entsprechend dokumentiert. Die Kartierung der Feldlerchen und Zauneidechse wurde im Zeitraum Frühjahr 2016 bis Spätsommer 2016 durchgeführt. Im Februar 2017 wurden die notwendigen Maßnahmen bei einem gemeinsamen Termin (LRA, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde u. Stadt) festgelegt. Im Juli 2017 wurden mögliche Flächen für Maßnahmen mit dem LRA konkret abgestimmt. Zwischenzeitlich konnten auch zwei Landwirte dafür gewonnen werden, die erforderlichen Maßnahmen auf von ihnen bewirtschafteten Flächen umzusetzen.

		Landwirtschaft Mit der vorliegenden Planung werden rund 6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Der Standort weist aufgrund der relativ großen und gut zugeschnittenen Bewirtschaftungseinheiten sowie wegen der guten Erschließung mit Wirtschaftswegen beste Voraussetzungen für eine effiziente Bewirtschaftung auf. Sollten die Planungen fortgeführt werden, und im Ergebnis der noch ausstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden, bittet die untere Landwirtschaftsbehörde um weitere Beteiligung. Bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Diese Prüfung sollte auch aus den weiteren Unterlagen hervorgehen.	Kenntnisnahme Im Februar 2017 wurden die notwendigen Maßnahmen bei einem gemeinsamen Termin (LRA, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde u. Stadt) festgelegt. Außer den CEF-Maßnahmen sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da das Änderungsverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, außerdem wäre der Eingriff (Versiegelung) bereits vorher zulässig gewesen.
		Verkehr und Straßen Hinweis: Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern die rechtsverbindlichen Grundsätze vom 23.10.1981 im Geltungsbereich zur K 6916 beachtet werden. Das Straßenbauamt Reutlingen hat seinerseits die Anbindung der Industriestraße an die K 6916 zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauzeit keine provisorische Zufahrt zur K 6916 angelegt werden darf.	Kenntnisnahme
2	Handwerkskammer Reutlingen Körperschaft des öffentlichen Rechts Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen Schreiben vom 20.01.2016 Az.: 40.4/621.13 / Str (baupl V)	Die vorgesehene Größenreduzierung der Parzellen und eine geänderte Erschließung ermöglicht es, zukünftig attraktive Bauflächen auch für kleine und mittlere Gewerbebetriebe bereitstellen zu können. Von unserer Seite wird die Änderung des Bebauungsplanes begrüßt.	Kenntnisnahme

Rottenburg am Neckar, den 27.07.2017

Kirsten Hellstern
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt